

# **Prüfungsausschussbeschluss des BA und MA Medien und Kommunikationswissenschaft an der Universität Augsburg zu technischen und digitalen Hilfsmitteln, 21.10.2026**

## **Verbot des Tragens und Bereithaltens nicht zugelassener technischer und digitaler Hilfsmittel bei Präsenzprüfungen**

Der Prüfungsausschuss für die Studiengänge B.A. und M.A. Medien und Kommunikationswissenschaft der Universität Augsburg beschließt unter Bezugnahme auf

- § 9 Abs. 2 der Bachelorprüfungsordnung sowie § 10 Abs. 2 der Masterprüfungsordnung (Organisation und Durchführung von Prüfungen),
- § 7 Abs. 7 der Bachelorprüfungsordnung sowie § 8 Abs. 7 der Masterprüfungsordnung (Festlegung der zugelassenen Hilfsmittel durch die Prüferinnen und Prüfer),
- § 12 Abs. 2 der Bachelorprüfungsordnung sowie § 13 Abs. 2 der Masterprüfungsordnung (Täuschungshandlungen und nicht zugelassene Hilfsmittel),

folgende Regelungen:

### **1. Grundsätzlicher Ausschluss technischer und digitaler Hilfsmittel**

Bei Klausuren und sonstigen Präsenzprüfungen in den Studiengängen B.A. und M.A. Medien und Kommunikationswissenschaft sind technische und digitale Geräte, die zur unzulässigen Informationsbeschaffung, Kommunikation oder Nutzung künstlicher Intelligenz geeignet sind, grundsätzlich nicht als Hilfsmittel zugelassen.

Dies umfasst insbesondere:

- KI-Brillen, Smart Glasses, Datenbrillen und vergleichbare intelligente Sehhilfen,
- Smartwatches, intelligente Armbanduhren und sonstige kommunikationsfähige Uhren,
- Smart Rings, KI-Pins und sonstige intelligente, am Körper tragbare Geräte (Wearables),
- Smartphones, Mobiltelefone, Tablets und vergleichbare mobile Endgeräte,
- Kopfhörer, insbesondere kabellose In-Ear-Kopfhörer und versteckte Ohrhörer,
- elektronische Scan-Stifte, intelligente Schreibgeräte und vergleichbare Geräte,
- elektronische Taschenrechner mit Speicher-, Kommunikations- oder KI-Funktionen, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen wurden,
- sonstige technische oder digitale Geräte, die eine Kommunikation mit Dritten, den Zugriff auf gespeicherte oder externe Informationen oder die Nutzung künstlicher Intelligenz ermöglichen.

### **2. Verbot des Tragens und Bereithaltens während der Prüfung**

Die unter Ziffer 1 genannten Geräte dürfen während der Prüfung weder am Körper getragen noch griffbereit bereitgehalten oder verwendet werden, soweit sie nicht ausdrücklich als Hilfsmittel zugelassen sind.

Insbesondere ist das Tragen von KI-Brillen, Smart Glasses, Smartwatches, Smart Rings und vergleichbaren Wearables während der gesamten Prüfung untersagt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Geräte eingeschaltet sind oder ihre Funktionen tatsächlich genutzt werden.

Nicht zugelassene Geräte sind vor Beginn der Prüfung vollständig auszuschalten und nach Anweisung der Prüfungsaufsicht an einem dafür vorgesehenen Ort aufzubewahren.

Eine solche ordnungsgemäße Aufbewahrung ist vom unerlaubten Tragen oder griffbereiten Bereithalten während der Prüfung zu unterscheiden. Die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über den Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel bleiben unberührt.

### **3. Ausnahmen und zugelassene Hilfsmittel**

Gemäß § 7 Abs. 7 der Bachelorprüfungsordnung beziehungsweise § 8 Abs. 7 der Masterprüfungsordnung bestimmen die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Ausschluss technischer und digitaler Hilfsmittel sind zulässig, wenn deren Verwendung vor Beginn der jeweiligen Prüfung durch die zuständige Prüferin oder den zuständigen Prüfer ausdrücklich gestattet und den Prüfungsteilnehmenden bekannt gegeben wurde.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sowie die Verwendung entsprechend genehmigter medizinischer oder behinderungsbedingt erforderlicher Hilfsmittel bleiben unberührt.

#### **4. Täuschungshandlungen und Rechtsfolgen**

Das unerlaubte Tragen von KI-Brillen, Smart Glasses, Smartwatches, Smart Rings und vergleichbaren technischen oder digitalen Geräten während einer Präsenzprüfung stellt nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 Satz 2 der Bachelorprüfungsordnung beziehungsweise § 13 Abs. 2 Satz 2 der Masterprüfungsordnung grundsätzlich eine Täuschung dar.

Dies gilt auch für das unerlaubte griffbereite Bereithalten sonstiger nicht zugelassener technischer oder digitaler Hilfsmittel während der Prüfung, soweit damit ein Besitz im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung vorliegt.

**Für die Feststellung einer Täuschung aufgrund des unerlaubten Tragens oder Besitzes eines nicht zugelassenen Hilfsmittels ist ein Nachweis der tatsächlichen Verwendung des Geräts nicht erforderlich.**

Die Voraussetzungen einer Täuschung sowie die Möglichkeit des Nachweises eines weder vorsätzlichen noch fahrlässigen Besitzes richten sich nach den genannten Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die weiteren Rechtsfolgen richten sich nach § 12 Abs. 2 der Bachelorprüfungsordnung beziehungsweise § 13 Abs. 2 der Masterprüfungsordnung.

Für den Bachelorstudiengang gelten darüber hinaus die besonderen Regelungen zur Herausgabe und Sicherstellung von Gegenständen sowie zu den Rechtsfolgen einer verweigerten Herausgabe gemäß § 12 Abs. 2 Sätze 3 und 4 der Bachelorprüfungsordnung.

#### **5. Bekanntgabe und Umsetzung**

Die Prüferinnen und Prüfer werden aufgefordert, die vorstehenden Regelungen bei der Festlegung der zugelassenen Hilfsmittel gemäß § 7 Abs. 7 der Bachelorprüfungsordnung beziehungsweise § 8 Abs. 7 der Masterprüfungsordnung zu berücksichtigen.

Die Regelungen sind den Studierenden rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfung schriftlich bekannt zu geben.

Zu Beginn jeder Präsenzprüfung weist die Prüfungsaufsicht ausdrücklich darauf hin, dass nicht zugelassene technische und digitale Hilfsmittel, insbesondere KI-Brillen, Smart Glasses, Smartwatches, Smart Rings und vergleichbare Wearables, während der Prüfung nicht getragen oder griffbereit bereitgehalten werden dürfen.

Die Prüfungsteilnehmenden erhalten vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben Gelegenheit, nicht zugelassene Geräte auszuschalten und entsprechend den Anweisungen der Prüfungsaufsicht ordnungsgemäß aufzubewahren.

#### **6. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 21.10.2026 in Kraft und gilt für Klausuren und sonstige Präsenzprüfungen in den Studiengängen B.A. und M.A. Medien und Kommunikationswissenschaft der Universität Augsburg.

**Beschlossen am:** 21.10.2026

**Prüfungsausschuss für die Studiengänge B.A. und M.A. Medien und Kommunikationswissenschaft**